

## **Ergänzende Bedingungen Strom**

**Gültig ab 01.09.2010**

Ergänzende Bedingungen Strom der Stadtwerke Hanau Gesellschaft mit beschränkter Haftung

zu der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) vom 26. Oktober 2006, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 2391, die durch Artikel 2 Absatz 9 der Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I, S. 2006) geändert worden ist.

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) gelten für die Stadtwerke Hanau Gesellschaft mit beschränkter Haftung (genannt „Stadtwerke“) nachfolgende Ergänzende Bedingungen. Die in Rechnung gestellten Kosten bemessen sich nach dem Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“ in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung:

### **1 Ablesung**

gemäß § 11 StromGKV

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

### **2 Abrechnung und Abschlagszahlungen**

gemäß §§ 12, 13 StromGKV

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

### 3 Zahlungsweise

gemäß § 16 StromGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtwerke kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von den Stadtwerken mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden- und Objektnummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

### 4 Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV

#### 4.1 Mahn- und Inkassokosten

##### 4.1.1. Mahnkosten (Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“, Punkt 1.1)

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede Mahnung einer fälligen offenen Forderung entsprechende Mahnkosten berechnet gemäß Punkt 1.1 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in der jeweils aktuellen Fassung. Zurzeit betragen diese Kosten 5,00 €.

##### 4.1.2. Inkassokosten (Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“, Punkt 1.2)

Soll eine rückständige Forderung durch einen Außendienstmitarbeiter der Stadtwerke eingezogen werden, hat der Kunde entsprechende Inkassokosten zu tragen gemäß Punkt 1.2 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in der jeweils aktuellen Fassung. Zurzeit betragen diese Kosten 55,68 €.

#### **4.1.3. Erfolgloser Sperrversuch** (Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“, Punkt 1.3)

Für den Fall, dass die Inkassomaßnahmen gemäß Punkt 4.1.2 nicht zum begehrten Zahlungserfolg führen und die rechtlichen Voraussetzungen einer Sperre der Energielieferung vorliegen, wird ein erfolgloser Sperrversuch dem Kunden gemäß Punkt 1.3 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in der jeweils aktuellen Fassung berechnet. Zurzeit betragen diese Kosten 48,00 €.

#### **4.2 Sperrern (Ausschaltkosten) bei Unterbrechung der Versorgung**

gemäß § 19 StromGVV

##### **4.2.1. Stöpsel/Automat (Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“, Punkt 2.1)**

Wird eine Sperre der Energieversorgung tatsächlich durchgeführt, wird eine entsprechende Sperre per Stöpsel beziehungsweise Automat dem Kunden gemäß Punkt 2.1 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in der jeweils aktuellen Fassung berechnet. Zurzeit betragen diese Kosten 78,72 €.

##### **4.2.2. Kastenzähler** (Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“, Punkt 2.2)

Erfolgt eine Sperre der Energieversorgung per Kastenzähler, wird eine solche Sperre dem Kunden gemäß Punkt 2.2 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in der jeweils aktuellen Fassung berechnet. Zurzeit betragen diese Kosten 98,56 €.

#### **4.3 Entsperrern (Einschaltkosten)**

##### **4.3.1. Stöpsel/Automat** (Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“, Punkt 3.1)

Eine Entsperrung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde alle rückständigen Rechnungsbeträge vor Durchführung entsprechender Maßnahmen begleicht sowie die Kosten der Entsperrung trägt. Die Kosten der Entsperrung in der Variante Stöpsel beziehungsweise Automat werden dem Kunden gemäß Punkt 3.1 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in der aktuellen Fassung berechnet. Zurzeit betragen diese Kosten 78,72 € netto zuzüglich hierauf anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer in Höhe von zurzeit 19 %, mithin 93,68 € brutto. Diese Kosten sind ebenfalls vor Durchführung der Entsperrung von dem Kunden zu begleichen.

#### **4.3.2. Kastenzähler** (Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“, Punkt 3.2)

Eine Entsperrung per Kastenzähler erfolgt unter den Voraussetzungen des 4.3.1., die Kosten werden dem Kunden gemäß Punkt 3.2 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in der aktuellen Fassung berechnet. Zurzeit betragen diese Kosten 98,56 € netto zuzüglich hierauf anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer in Höhe von zurzeit 19%, mithin 117,29 € brutto.

#### **4.3.3. Sperrunabhängige Kosten**

Werden hinsichtlich der Punkte 4.3.1. und 4.3.2. Arbeiten außerhalb des Rahmens der Aufhebung der Stromsperre erforderlich, wird hierfür der Lohn- und Materialaufwand gesondert in Rechnung gestellt. Darüber hinaus können bestimmte sonstige Kosten und Gebühren als weiterer typischer Inhalt von Ergänzenden Bedingungen zur Grundversorgung in Rechnung gestellt werden, gemäß Punkt 4 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in seiner jeweils aktuellen Fassung.

## **5 Mehrwertsteuer**

Die Mahn- und Inkassokosten gemäß Punkt 4.1 sowie die Kosten für das Sperren (Ausschaltkosten) gemäß Punkt 4.2 sind keine steuerbaren Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, entsprechend ist hier keine Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Die Kosten für das Entsperrn (Einschaltkosten) sind steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daher verstehen sich diese Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Die Mehrwertsteuer beträgt zum 01.09.2010 19 %.

## **6 Kündigung gemäß § 20 StromGVV**

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum des Auszugs
- neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

Die Kündigung ist zu richten an

Stadtwerke Hanau Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
- Energievertrieb -  
Leipziger Straße 17  
63450 Hanau

## **7 Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.09.2010 in Kraft.

Hanau, den 17.07.2010

Stadtwerke Hanau Gesellschaft mit beschränkter Haftung